

Rücktritt von einem Gebrauchtwagen-Kaufvertrag wegen fehlender Unfallfreiheit des Fahrzeugs

1. Heißt es in einem Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen uneingeschränkt, das Fahrzeug sei unfallfrei, liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung ([§ 434 I 1 BGB](#)) des Inhalts vor, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als bloßen Bagatellschäden gekommen ist.
2. Nehmen die Vertragsparteien in den Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen auf, dass das Fahrzeug keine Nachlackierungen aufweise, treffen sie damit eine Beschaffenheitsvereinbarung ([§ 434 I 1 BGB](#)) und schuldet der Verkäufer die Lieferung eines Fahrzeugs, das noch die Originallackierung aufweist.
3. Ein pauschaler Gewährleistungsausschluss gilt regelmäßig nicht für einen Mangel, der darin besteht, dass der Kaufsache eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt (im Anschluss an [BGH, Urt. v. 29.11.2006 – VIII ZR 92/06](#), [NJW 2007, 1346](#) Rn. 28 ff.; [Urt. v. 19.12.2012 – VIII ZR 117/12](#), [NJW 2013, 1733](#) Rn. 15).
4. Grobe Fahrlässigkeit i. S. des [§ 442 I 2 BGB](#) setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß des Käufers gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Daran fehlt es mangels einer entsprechenden Obliegenheit grundsätzlich, wenn der Käufer eines Gebrauchtwagens das Fahrzeug nicht gründlich auf (Unfall-)Schäden und Mängel untersucht. Denn der Käufer darf sich im Regelfall selbst dann, wenn er gewerblich mit Kraftfahrzeugen handelt, auf die Angaben des Verkäufers (z. B. zur Unfallfreiheit) verlassen und sich auf eine Sichtprüfung beschränken. Hat er danach oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben des Verkäufers unzutreffend sind, kann es allerdings grob fahrlässig sein, wenn der Käufer das Fahrzeug nicht genauer untersucht.

OLG Hamm, Urteil vom 16.05.2017 – [28 U 101/16](#)

Sachverhalt: Die klagende Kfz-Händlerin kaufte von der Beklagten mit einem spätestens am 16.02.2015 geschlossenen Kaufvertrag einen gebrauchten Nissan Juke zum Preis von 10.066 €.

Dieses Fahrzeug hatte die Beklagte im Internetportal „easyautosale“ zum Kauf angeboten und ein Kaufangebot der Klägerin erhalten. Nachdem sich die Beklagte entschieden hatte, dieses Angebot anzunehmen, vereinbarten die Parteien, dass das Fahrzeug der Klägerin am 16.02.2015 übergeben werden und an diesem Tag auch ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen werden sollte.

Am 16.02.2015 untersuchte ein Mitarbeiter der Klägerin (Q) den Nissan Juke in Anwesenheit des Lebensgefährten der Beklagten und stellte keine Schäden fest. Q und der Lebensgefährte der Beklagten unterzeichneten daraufhin einen schriftlichen Kaufvertrag über das Fahrzeug, das Q anschließend übergeben wurde.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.03.2015 forderte die Klägerin die Beklagte zur Nachbesserung ([§ 439 I Fall 1 BGB](#)) bzw. Ersatzlieferung ([§ 439 I Fall 2 BGB](#)) auf und setzte ihr hierfür eine Frist von einer Woche. Die geltend gemachten Ansprüche wies die Beklagte mit Schreiben vom 08.04.2015 zurück. Daraufhin erklärte die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 28.04.2015 den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte auf, ihr binnen einer Woche den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs zurückzuzahlen. Den Rücktritt wies die Beklagte mit Schreiben vom 02.05.2015 zurück.

Die Klägerin behauptet, dass der streitgegenständliche Pkw entgegen der Beschreibung sowohl im Internetinserat der Beklagten als auch im schriftlichen Kaufvertrag nicht unfallfrei sei, sondern – teils unfachmännisch reparierte – Unfallschäden aufweise. Auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss kann sich die Beklagte insoweit nach Auffassung der Klägerin nicht berufen, weil die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts getroffen hätten, dass der Nissan Juke unfallfrei sei.

Das Landgericht (LG Dortmund, Urt. v. 14.04.2016 – [25 O 301/15](#)) hat die Klage abgewiesen. Es hat offengelassen, ob das streitgegenständliche Fahrzeug bereits bei der Übergabe an die Klägerin einen Unfallschaden aufgewiesen hat und deshalb mangelhaft ist. Denn jedenfalls – so das Landgericht – stehe einem Rücktritt der Klägerin vom Kaufvertrag der zwischen den Parteien vereinbarte wirksame Gewährleistungsausschluss entgegen. Auf diesen Ausschluss dürfte sich die Beklagte zwar gemäß [§ 444 BGB](#) nicht berufen, wenn sie der Klägerin den behaupteten Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Unfallfreiheit des Fahrzeugs übernommen hätte. Beides sei jedoch nicht der Fall. Dass die Beklagte sie arglistig getäuscht habe, behauptete die Klägerin schon nicht. Die Beklagte habe auch weder die Unfallfreiheit des Nissan Juke garantiert, noch sei zwischen den Parteien eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung ([§ 434 I 1 BGB](#)) getroffen worden. Vielmehr habe es sich bei der Angabe der Beklagten, das streitgegenständliche Fahrzeug sei unfallfrei, auch mit Blick darauf, dass sie erkennbar nicht die erste Halterin des Pkw gewesen sei, um eine reine Wissensmitteilung gehandelt.

Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen: II. ... Die Klage ist begründet.

1. Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß den [§§ 346, 323, 437 Nr. 2 Fall 1, 434 I 1 BGB](#) die Rückabwicklung des im Februar 2015 geschlossenen Gebrauchtfahrzeugkaufvertrages verlangen.

a) Dass zwischen den Parteien spätestens am 16.02.2015 ein Kaufvertrag über das streitgegenständliche Gebrauchtfahrzeug ... zustande gekommen ist, ist nicht im Streit. ...

b) Die Klägerin ist mit Anwaltsschreiben vom 28.04.2015 berechtigt vom Kaufvertrag zurückgetreten.

c) Das von der Beklagten verkaufte Fahrzeug entspricht nicht der vereinbarten Beschaffenheit und ist deshalb mangelhaft i. S. des [§ 434 I 1 BGB](#).

aa) Welche Beschaffenheit der Kaufsache die Parteien vereinbart haben, ergibt sich aus der am 16.02.2015 bei Abholung des Fahrzeugs unterzeichneten Kaufvertragsurkunde. Danach sollte das Fahrzeug unfallfrei sein und keine Nachlackierungen haben; angegeben war eine Beschädigung an der Tür vorn links in Form eines winzigen, kaum bemerkbaren Kratzers.

Entgegen der Einschätzung des Landgerichts ist diese einvernehmliche Fahrzeugbeschreibung zwar nicht als Garantie i. S. des [§ 444 Fall 2 BGB](#) auszulegen – diese vom Landgericht in den Vordergrund gestellte Überlegung erscheint fernliegend –, jedoch als „einfache“ Beschaffenheitsvereinbarung i. S. des [§ 434 I 1 BGB](#).

Enthält ein Kaufvertrag die uneingeschränkte Angabe, das verkaufte Fahrzeug sei unfallfrei, bringen die Parteien damit zum Ausdruck, dass sie einverständlich davon ausgehen, das Fahrzeug habe bis dahin keinen Unfallschaden erlitten, der über eine bloße Bagatellbeschädigung hinausgegangen ist. Mit der Angabe fehlender Nachlackierungen legen sie das Vorhandensein der Originallackierung als geschuldete Fahrzeugbeschaffenheit fest.

Im konkreten Fall ist nichts anderes anzunehmen. Das gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass die klagende Käuferin Autohändlerin und die beklagte Verkäuferin Privatperson ist, dass die Beklagte – der Klägerin bekannt – nicht die Ersthalterin des Fahrzeugs war und die Klägerin vor Unterzeichnung des Kaufvertrags vom 16.02.2015 die Möglichkeit hatte, das Fahrzeug auf (Unfall-)Vorschäden, Nachlackierungen und sonstige Mängel zu untersuchen.

Die Aufnahme der Angaben zur Unfallfreiheit wie zu den fehlenden Nachlackierungen in den Vertrag belegt, dass unter anderem diese Punkte für die Kaufentscheidung der Käuferin wichtig waren, sie also ansonsten den Vertrag nicht zu dem Preis bzw. zu diesen Konditionen abgeschlossen hätte. Das Interesse der Käuferin an der Unfall- und sonstigen Schadensfreiheit bestand – für die Gegenseite ersichtlich – im Hinblick auf die gesamte Lebenszeit des Fahrzeugs und nicht nur beschränkt auf die Besitzzeit der Verkäuferin. Und es bestand erkennbar auch unabhängig davon, ob bzw. inwieweit die private Verkäuferin in der Lage war, die Unfall-/Nachlackierungsfreiheit aus eigener Kenntnis zu beurteilen oder zum Beispiel durch Nachfragen beim Vorbesitzer oder eigene Fahrzeuguntersuchungen in Erfahrung zu bringen.

Dass die Klägerin Wert darauf legte, vor Unterzeichnung des schriftlichen Kaufvertrags das Fahrzeug selbst zu untersuchen, bedeutete nicht, dass sie damit das Risiko übernehmen wollte, dass das Fahrzeug nicht den vorbezeichneten Angaben entsprach. Vielmehr ergab sich nicht zuletzt aus der zum Vertragsgegenstand erhobenen E-Mail vom 11.02.2015 deutlich, dass die Klägerin diese Untersuchung nur im eigenen Interesse zur Vermeidung späterer Streitereien vornehmen wollte, aber nicht, um dadurch die Beklagte zu entlasten bzw. aus der Gewähr zu entlassen.

Die Beklagte brachte ihrerseits durch die Vertragsunterzeichnung zum Ausdruck, dass sie mit der Käufererwartung der Unfall-/Nachlackierungsfreiheit konform ging, also die betreffenden Beschaffenheitsmerkmale als maßgeblich für den Vertragsschluss akzeptierte. Eine Einschränkung dahin, dass sie hierfür nicht einstehen wollte, soweit es um Geschehnisse aus der Zeit vor ihrem Fahrzeugbesitz geht, findet sich im Vertrag nicht.

Die Beklagte wendet auch ohne Erfolg ein, dass die Eingabemaske von „easyautosale“ nicht vorsehe, die entsprechenden Angaben als bloße Wissensmitteilungen zu formulieren. Abgesehen davon, dass individuelle Angaben doch möglich waren – wie der Hinweis auf die Beschädigung in Form eines Kratzers belegt –, hätte die Einschränkung jedenfalls im schriftlichen Vertrag erfolgen können, was aber nicht geschehen ist.

bb) Wie die Beweisaufnahme des Senats ergeben hat, war das verkaufte Fahrzeug bei Übergabe nicht unfall- und nachlackierungsfrei.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. C ... hat das streitgegenständliche Fahrzeug untersucht und dabei festgestellt, dass dieses im rechten hinteren Bereich einen unfachmännisch reparierten Unfallschaden mit Nachlackierungen und zudem an dem vorderen Stoßfänger Spuren eines Anprallgeschehens aufweist. Vornehmlich im Bereich der Radlaufverkleidung hinten rechts und der angrenzenden Stoßfängerverkleidung finden sich Passungenauigkeiten, Restverformungen, Lackunregelmäßigkeiten sowie auf eine schadensbedingte Nachlackierung hinweisende hohe Lackschichtdicken. Zudem hat der Sachverständige festgestellt, dass die Radhausverkleidung und das rechte Seitenteil – und damit tragende Karosseriebauteile – nicht miteinander verbunden sind und das Fahrzeug deshalb nicht verkehrssicher ist.

Der Sachverständige hat diese Schäden im hinteren Bereich aus technischer Sicht für den Senat überzeugend als Unfallfolgen eingeordnet. Er hat im Übrigen auch bestätigt, dass eine Halterung des Nebelscheinwerfers gebrochen ist und dieser deshalb lose in der Aussparung des Stoßfängers sitzt; an dessen Verkleidung sind zudem Lackunregelmäßigkeiten vorhanden.

In diesem Zustand entspricht das Fahrzeug nicht der vereinbarten Beschaffenheit, unfall- und nachlackierungsfrei zu sein.

cc) Die festgestellten Unfallschadensfolgen waren bereits zur Zeit des Gefahrübergangs, das heißt bei Übergabe an die Klägerin am 16.02.2015, vorhanden.

Die Zeugen *L* und *F* haben bestätigt, dass das Fahrzeug nach Übernahme durch die Klägerin weder genutzt noch beschädigt worden ist. Zweifel an der Richtigkeit dieser übereinstimmenden und nach der Lebenserfahrung glaubhaften Angaben bestehen nicht. Die Aussage des Zeugen *M* steht dem auch nicht entgegen; sie war hinsichtlich der Frage der Unfallbeschädigung im Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe unergiebig.

d) Die Beklagte beruft sich ohne Erfolg auf den im Vertrag enthaltenen Gewährleistungsausschluss. Ein pauschaler Gewährleistungsausschluss gilt regelmäßig nicht für Mängel, die in einer Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache bestehen ([BGH, Urt. v. 29.11.2006 – VIII ZR 92/06, NJW 2007, 1346](#) Rn. 28 ff.; [Urt. v. 19.12.2012 – VIII ZR 117/12, NJW 2013, 1733](#) Rn. 15). So ist es auch hier.

e) Der Vertragsrücktritt setzte im konkreten Fall keine vergeblich gesetzte Frist zur Nacherfüllung gemäß [§ 323 I BGB](#) voraus.

Der Mangel der fehlenden Unfall- und Nachlackierungsfreiheit ist einer Nachbesserung nicht zugänglich, weshalb insoweit eine Nacherfüllungsaufforderung entbehrlich ist. Soweit es um Reparaturdefizite geht, hat die Klägerin die Beklagte unter dem 30.03.2015 zur Nachbesserung oder Nachlieferung aufgefordert, was von dieser mit Schreiben vom 08.04.2015 abgelehnt worden ist. Danach stand der Klägerin der Weg zur Erklärung des Vertragsrücktritts offen.

f) Entgegen der Annahme der Beklagten ist der Rücktritt hier auch nicht gemäß [§ 442 I BGB](#) ausgeschlossen. Danach kann ein Käufer nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kennt; Gleiches gilt, wenn ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, der Verkäufer hat arglistig gehandelt oder eine Garantie i. S. des [§ 444 Fall 2 BGB](#) abgegeben.

Dass die Klägerin die Unfallschäden und Nachlackierungen bei dem spätestens am 16.02.2015 erfolgten Vertragsschluss positiv kannte, behauptet die Beklagte selbst nicht.

Dass der Klägerin zu diesem Zeitpunkt diese Mängel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, lässt sich auch nicht feststellen.

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus (BGH, Urt. v. 22.09.2011 – [III ZR 186/10](#), [NJW-RR 2012, 111](#) Rn. 8).

Ein Käufer hat grundsätzlich keine Obliegenheit, das zu erwerbende Fahrzeug gründlich auf Unfallschäden, sonstige Beschädigungen oder Mängel zu untersuchen. Das gilt auch für einen Händler. Auch ein gewerblicher Aufkäufer darf sich insbesondere normalerweise auf Angaben des Verkäufers zum Beispiel zur Unfallfreiheit verlassen und sich auf eine Sichtprüfung beschränken. Hat er danach oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die entsprechenden Angaben des Verkäufers falsch oder zweifelhaft sind, kann es allerdings als grob sorgfaltspflichtwidrig gewertet werden, wenn er das Fahrzeug daraufhin nicht genauer untersucht (s. dazu [OLG Saarbrücken, Urt. v. 06.07.2016 – 2 U 54/15](#), [NJW-RR 2017, 434](#) Rn. 19 ff.; *Reinking/Eggert*, Der Autokauf, 13. Aufl., Rn. 3932).

Die Parteien streiten nicht darüber, dass die Klägerin das streitgegenständliche Fahrzeug durch ihren Mitarbeiter Q einer Sichtprüfung unterzogen hat. Dass dem Abholer dabei die Unfallbeschädigung und Nachlackierung des Fahrzeugs entgangen ist, ist der Klägerin nicht als grobes Verschulden i. S. des [§ 442 I 2 BGB](#) anzulasten.

Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, dass der Zeuge *Q* nach den eigenen Angaben der Klägerin kein Fachmann war. Der Senat kann nicht feststellen, dass die vom Sachverständigen beschriebenen Passungengenauigkeiten und Lackunregelmäßigkeiten derart augenfällig waren, dass sie bei einer Sichtprüfung auch durch einen fachkundigen Mitarbeiter nicht übersehen werden konnten. Zwar hat der Sachverständige Dipl.-Ing. *C* ausgeführt, dass die Unregelmäßigkeit zwischen der Radlaufabdeckung und dem Seitenteil im hinteren rechten Bereich für einen Fachmann bei der Besichtigung des Fahrzeugs erkennbar war und im Fall ihrer Erkenntnis auch Anlass gegeben hätte, das Fahrzeug genauer zu untersuchen. Auch die Lackunregelmäßigkeiten seien – abhängig von den äußeren Umständen, insbesondere den Lichtverhältnissen und der Sauberkeit des Fahrzeugs – bei fachkundiger Betrachtung zu erkennen gewesen. Gleichwohl hat er es auch für möglich gehalten, dass sie bei einer Sichtprüfung eines Fachmanns unentdeckt bleiben; für einen Laien gelte das ohnehin.

Vor diesem Hintergrund – auch unter Berücksichtigung der im Bericht des Sachverständigen enthaltenen Fotografien – vermag der Senat es nicht als groben Sorgfaltspflichtverstoß der Klägerin zu werten, dass die Unfallschadensspuren vor Unterzeichnung des Kaufvertrags am 16.02.2015 unentdeckt geblieben sind. Das geht zulasten der Beklagten.

g) Ist danach der Vertragsrücktritt der Klägerin wirksam, sind die wechselseitigen Leistungen zurückzugewähren.

Gegenüber dem Anspruch auf Kaufpreisrückzahlung macht die Beklagte ohne Erfolg geltend, die Klägerin müsse sich eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann der Senat nicht feststellen, dass die Klägerin das streitgegenständliche Fahrzeug nach der Abholung nicht nur auf ihrem Betriebsgelände bewegt, sondern darüber hinaus genutzt hat.

Zwar lag der Tachostand des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Untersuchung durch den Sachverständigen um 895 km über der im Vertrag enthaltenen Laufleistungsangabe von 47.000 km und hat die Beklagte in ihrer persönlichen Anhörung erklärt, sie gehe davon aus, dass der Kilometerstand bei Abholung nicht über 47.000 km gelegen habe. Dem stehen aber die Aussagen der Zeugen *L* und *F* gegenüber, die glaubhaft bekundet haben, das Fahrzeug sei in der Besitzzeit der Klägerin (nach Verbringung zu ihr) nicht gefahren worden.

Danach ist ein aufrechenbarer Nutzungsentschädigungsanspruch der Beklagten nicht gegeben.

2. Der Zinsanspruch folgt aus den [§§ 286, 288 I BGB](#).

3. Mit der Ablehnung der von der Klägerin verlangten Rückabwicklung des Vertrages ist die Beklagte in Annahmeverzug geraten, was antragsgemäß festzustellen war.

4. Der Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten ergibt sich aus den [§§ 280 I, 437 Nr. 3, § 434 I BGB](#).

Die Beklagte ist der Klägerin wegen der Lieferung des mangelhaften Fahrzeugs zum Schadensersatz verpflichtet, weil sie sich von dem zu vermutenden Verschulden nicht exkulpiert hat ([§ 280 I 2 BGB](#)).

Die Einschaltung der Anwälte war eine angemessene Rechtsverfolgungsmaßnahme, und gegen die Höhe der berechneten (Netto-)Gebühren werden zu Recht keine Einwände erhoben.

Auch wenn die Klägerin die anwaltliche Honorarforderung noch nicht beglichen hat und deshalb im Schadensersatzweg grundsätzlich nur eine Freistellung von der Zahlungspflicht verlangen kann, hat sich hier der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, weil die Gegenseite die Freistellung ernsthaft und endgültig verweigert hat (s. dazu OLG Hamm, Urt. v. 03.09.2013 – [4 U 58/13, BeckRS 2013, 21777](#)).

Dass die Klägerin nicht Zahlung an sich, sondern – zur Vereinfachung der Abwicklung – direkt an ihre Prozessbevollmächtigten verlangt, belastet die Beklagte nicht, sodass antragsgemäß darauf zu erkennen war. ...

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.